

Mellingerstrasse 2a
5400 Baden
Telefon 056 202 35 02
Fax 056 202 35 00

VZ.2021.65 / hd

Entscheid vom 28. November 2022

Besetzung Gerichtspräsidentin Gabriella Fehr
 Gerichtsschreiberin Doresa Halili

Kläger **A.**,
 vertreten durch Dr. iur. Volker Pribnow,

Beklagte **X. Versicherungen**,
 vertreten durch Dr. iur. Beat Frischkopf,

Gegenstand Vereinfachtes Verfahren betreffend Forderung

Die Gerichtspräsidentin entnimmt den Akten:

1.

Am 27. April 2021 fand zwischen dem Kläger und der Beklagten eine Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt Kreis IV statt. Im Rahmen der Schlichtungsverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden, weshalb die Klagebewilligung ausgestellt wurde.

2.

Am 30. August 2021 (Postaufgabe) reichte der Kläger (Vertreter) eine Klage im Namen des Einzelunternehmens Firma B. ein und stellte folgende Begehren:

"Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für die Betriebsschliessung ab 21. Dezember 2020 aus der Versicherung x1 Nummer _____ den Betrag von CHF 10'000.00 zu bezahlen, nebst Zins zu 5 % seit 2. März 2021.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

3.

Der Kläger bezahlte per 6. September 2021 den ihm mit Verfügung vom 1. September 2021 auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.00.

4.

4.1.

Mit Verfügung vom 21. September 2021 wurde das Verfahren auf die Frage der Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin beschränkt, nachdem es sich dabei um eine Prozessvoraussetzung handelt. Den Parteien wurde eine Frist zur Stellungnahme von 14 Tagen zur Frage der Partei- und Prozessfähigkeit angesetzt.

4.2.

Mit Eingabe vom 28. September 2021 (Postaufgabe) reichte die Beklagte (Vertreter) eine Stellungnahme ein und beantragte, dass auf die Klage nicht einzutreten sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) des Klägers. Als Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, dass die Aktivlegitimation vorliegend nicht gegeben sei, da das Einzelunternehmen nicht partei- und prozessfähig sei, sondern der Inhaber des Einzelunternehmens.

4.3.

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2021 (Postaufgabe) beantragte der Kläger (Vertreter), dass das Rubrum der Klage auf den Inhaber des Einzelunternehmens, A., zu ändern und auf die Klage einzutreten sei. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, dass aus der Klage der Inhaber des Einzelunternehmens hervorgehe.

4.4.

Mit Zwischenentscheid vom 17. Januar 2022 wurde die Partei- und Prozessfähigkeit der klagenden Partei festgestellt und das Rubrum auf den Inhaber des Einzelunternehmens, A., geändert. Gleichzeitig wurde der Beklagten angekündigt, dass nach Rechtskraft des Zwischenentscheids eine Frist zur Erstattung der Klageantwort angesetzt werde. Der Zwischenentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

5.

Mit Verfügung vom 1. März 2022 wurde der Beklagten zur Einreichung der Klageantwort eine Frist von 14 Tagen gesetzt.

6.

Innert einmal erstreckter Frist reichte die Beklagte (Vertreter) die Klageantwort am 8. April 2022 (Postaufgabe) ein und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.).

7.

Mit Verfügung vom 11. April 2022 wurde die Klageantwort dem Kläger zugestellt. Gleichzeitig wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und dem Kläger zur Einreichung der Replik eine Frist von 14 Tagen gewährt.

8.

Innert einmal erstreckter Frist reichte der Kläger (Vertreter) am 17. Mai 2022 (Postaufgabe) die Replik ein und hielt an seinen gestellten Anträgen fest.

9.

Mit Verfügung vom 18. Mai 2022 wurde die Replik der Beklagten zugestellt und ihr zur Einreichung der Duplik eine Frist von 14 Tagen gesetzt.

10.

Mit Eingabe vom 2. Juni 2022 (Postaufgabe) reichte die Beklagte (Vertreter) die Duplik ein und hielt an ihren Anträgen fest.

11.

Mit Eingabe vom 14. Juni 2022 (Postaufgabe) machte der Kläger (Vertreter) von seinem unbedingten Replikrecht Gebrauch.

12.

Mit Verfügung vom 15. Juni 2022 wurde die Eingabe des Klägers (Vertreter) der Beklagten (Vertreter) zur Kenntnis zugestellt.

13.

13.1.

Mit Verfügung vom 12. August 2022 wurde die Beweisanordnung erlassen. Gleichzeitig wurden die Parteien aufgefordert, innert 10 Tagen mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer Hauptverhandlung beantragen, wobei

Schweigen als Verzicht gilt. Zudem wurde den Parteien innert Frist von 10 Tagen die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag zur Einreichung von Schlussvorträgen zu stellen. Wurden weder Anträge zur Hauptverhandlung noch zu den Schlussvorträgen eingereicht, galt dies als Verzicht zur Hauptverhandlung und zu Schlussvorträgen.

13.2.

Mit Eingabe vom 17. August 2022 teilte der Kläger (Vertreter) mit, dass er auf eine mündliche Hauptverhandlung verzichte, vorbehaltlich eines schriftlichen Schlussvortrages.

13.3.

Mit Verfügung vom 18. August 2022 wurde die Eingabe des Klägers (Vertreter) der Beklagten (Vertreter) zur Kenntnis zugestellt.

13.4.

Die Beklagte (Vertreter) hat auf eine Mitteilung verzichtet.

14.

Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

Die Gerichtspräsidentin zieht in Erwägung:

I. Formelles

1. Örtliche Zuständigkeit

Der Kläger stützt seine Klage auf den Versicherungsvertrag x1, Inventarversicherung, Police Nr. _____ mit der Beklagten. Gemäss den Allgemeinen Bedingungen x1 (fortan: AVB x1), wurde für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag unter *B9 Gerichtsstand* auf S. 33 der AVB x1 unter anderem der schweizerische Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten vereinbart (vgl. Klagebeilage [KB], S. 33). Der Kläger hat seinen Wohnsitz in _____ und somit im Bezirk Baden. Das angerufene Gericht ist demnach gestützt auf Art. 17 ZPO örtlich zuständig.

2. Verfahrensart

Da der Streitwert in casu unter Fr. 30'000.00 liegt und daher gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, ist in Anwendung von § 6 Abs. 1 lit. a EG ZPO auch die sachliche Zuständigkeit der Gerichtspräsidentin als Einzelrichterin gegeben.

3. Schlichtungsobligatorium

Gemäss Art. 197 ZPO geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus. In den Fällen wie dem vorliegenden, in denen das Schlichtungsverfahren obligatorisch ist (Art. 198 ZPO e contrario), stellt dessen Durchführung eine Prozessvoraussetzung dar, welche mit der Klagebewilligung gemäss Art. 209 ZPO bewiesen wird (INFANGER, in: Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 197/198, N 1). Die Frist zur Klageeinreichung beim Gericht nach Erteilung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still (BGE 138 III 615). Die Klagebewilligung vom 27. April 2021 wurde dem Kläger am 28. April 2021 zugestellt (vgl. KB 4). Mit Klageeinreichung am 30. August 2021 ist die Dreimonatsfrist von Art. 209 Abs. 3 ZPO unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes nach Art. 145 ZPO somit gewahrt.

4. Übrige Prozessvoraussetzungen

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen (vgl. Art. 59 Abs. 2 ZPO) vorliegend unbestrittenermassen erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO).

II. Materielles

5. Sachverhaltsübersicht

5.1. Verhältnis zwischen den Parteien

Der Kläger ist Inhaber des Einzelunternehmens Firma B. mit Sitz in _____ (vgl. KB 5). Bei der Beklagten handelt es sich um eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in _____. Der Kläger hat bei der Beklagten unter anderem die Versicherung x1, Police Nr. _____, mit Vertragsbeginn per 1. Februar 2019 abgeschlossen (vgl. KB 2). Gemäss der Police ist unter anderem das Risiko "Epidemie" bis zu einer Versicherungssumme von Fr. 10'000.00 auf erstes Risiko hin, ohne Selbstbehalt, versichert (vgl. KB 2, S. 4). Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen x1 zugrunde (vgl. KB 3). Gemäss den AVB x1 sind unter anderem Schäden bei Betriebsunterbruch infolge Epidemie versichert (vgl. KB 3, Ziff. A20, S. 30). Gemäss der Entschädigungsvereinbarung hat die Beklagte dem Kläger für die Schliessung des Restaurationsbetriebs ab 17. März 2020 die Versicherungssumme von Fr. 10'000.00 bezahlt (vgl. Beilage zur Klageantwort 2). Der Kläger ist der Ansicht, dass mit der behördlichen Anordnung zur Schliessung des Restaurationsbetriebs ab dem 20. Dezember 2020 ein neues versichertes Ereignis ausgelöst worden sei, weshalb ihm die Beklagte aufgrund der Schliessung seines Restaurationsbetriebs die Versicherungsleistung aus der Versicherung x1 in der Höhe von Fr. 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 2. März 2021 schulde. Demgegenüber ist die Beklagte der Auffassung, es handle sich um ein einziges versichertes Ereignis, weshalb sie ihrer Leistungspflicht bereits vollständig nachgekommen sei.

5.2. Chronologie der COVID-Massnahmen

Am 13. März 2020 erliess der Bundesrat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19; COVID-19-Verordnung 2; SR. 818.101.24) und ordnete erstmals Massnahmen zur Lagebewältigung an. Die COVID-19-Verordnung 2 wurde seither mehrmals verlängert resp. geändert und ist nicht mehr in Kraft.

Am 19. Juni 2020 erliess der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und setzte sie am 20. Juni 2020 in Kraft (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Diese Verordnung sah im Wesentlichen diverse Massnahmen wie Schutzkonzepte, Hygienemassnahmen und Erhebung von Kontaktdaten und Abstandsvorgaben für Einrichtungen und Betriebe, darunter auch Restaurationsbetriebe, vor. Betriebsschliessungen sah diese Verordnung nur für Grossveranstaltungen mit über 1000 Besuchern oder mitwirkenden Personen vor (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage erfuhr in der darauffolgenden Zeit diverse Änderungen. So änderte der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage am 18. Dezember 2020 erneut: Nach Art. 5a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage war der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen verboten. Das Verbot galt nach Abs. 2 lit. a nicht für Betriebe, die Speisen und Getränke als Takeaway anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten. Die Verordnung wurde seither mehrmals verlängert resp. geändert und ist nicht mehr in Kraft.

6. Beweislast

Gemäss Art. 8 ZGB hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechts hindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Sie gilt auch im vorliegenden Bereich des Versicherungsvertrags. Nach der erwähnten Grundregel hat der Anspruchsberechtigte - in der Regel der Versicherungsnehmer, der versicherte Dritte oder der Begünstigte - die Tatsachen zur "Begründung des Versicherungsanspruches" zu beweisen, also namentlich das Bestehen eines Versicherungsvertrags, den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang des Anspruchs. Den Versicherer trifft die Beweislast für Tatsachen, die ihn zu einer Kürzung oder Verweigerung der vertraglichen Leistung berechtigen oder die den Versicherungsvertrag gegenüber dem Anspruchsberechtigten unverbindlich machen (BGE 130 III 321 E. 3.1).

7. Unbestrittener Sachverhalt

7.1.

Die vorliegende Streitigkeit basiert auf dem Versicherungsvertrag x1 zwischen dem Kläger und der Beklagten. Der Kläger stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, dass durch die behördliche Anordnung ab dem 20. Dezember 2020 ein erneuter Versicherungsfall eingetreten sei, weshalb ihm die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag x1 auch erneut Fr. 10'000.00 schulde. Die Beklagte wendet zusammengefasst ein, dass es sich bei der behördlichen Anordnung lediglich um eine Verlängerung bereits bestehender Massnahmen handelte, weshalb kein neuer Versicherungsfall eingetreten sei.

7.2.

7.2.1.

Im Vertragsrecht allgemein als AGB bezeichnete vorformulierte Vertragsklauseln heissen im Versicherungsrecht Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB). Die Qualifikation von Klauseln des Versicherungsvertrags als AVB erfolgt nach denselben Merkmalen wie bei den AGB (FUHRER, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2011, N. 8.3). Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestimmungen, die im Hinblick auf den künftigen Abschluss einer Vielzahl von Verträgen generell vorformuliert wurden (vgl. BGer 4A_47/2015 vom 2. Juni 2015 E. 5.1; BGer 4C.282/2003 vom 15. Dezember 2003 E. 3.1; BGer 4P.135/2002 vom 28. November 2002 E. 3.1).

Allgemeine Geschäftsbedingungen haben von sich heraus keine Geltung zwischen den Parteien. Sie gelten nur und soweit, als die Parteien sie für ihren Vertrag ausdrücklich oder konkludent übernommen haben (BGE 118 II 295 E. 2a; BGer 4A_47/2015 vom 2. Juni 2015 E. 5.1; BGer 4A_548/2013 vom 31. März 2014 E. 3.3.1; BGer 4C.282/2003 vom 15. Dezember 2003 E. 3.1). In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in casu Vertragsbestandteil geworden sind.

7.2.2.

Ist dies der Fall, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn keine individuellen Abreden bestehen, die von den allgemeinen Bedingungen abweichen (Vorrang der Individualabrede; BGE 135 III 225 E. 1.4; 125 III 263 E. 4b/bb; 123 III 35 E. 2c/bb; Urteil 4A_503/2020 vom 19. Januar 2021 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen).

7.2.3.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur dann vom Konsens erfasst sein, wenn die zustimmende Partei bei Vertragsschluss zumindest die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt in einer zumutbaren Weise Kenntnis zu nehmen (sog. Zugänglichkeitsregel; vgl. BGE 139 III 345 E. 4.4; 77 II 154 E. 4 S. 156; Urteil 4A_47/2015 vom 2. Juni 2015 E. 5.4.1). Für den Versicherungsvertrag bestimmt Art. 3 Abs. 2 VVG darüber hinaus, dass der Versicherungsnehmer in Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sein muss, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt.

7.3.

7.3.1.

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Allgemeinen Bedingungen x1 (AVB; vgl. KB 3) integrierenden Bestandteil des Versicherungsvertrages x1, Police Nr. _____, bilden. Der Kläger behauptet nicht, dass er nicht im Besitz der AVB x1 war, als er den Versicherungsvertrag beantragt oder angenommen hat. Damit sind die AVB x1 vom Konsens der Parteien erfasst.

7.3.2.

Vorliegend machen die Parteien nicht geltend, dass zwischen ihnen Individualabreden bestehen. Damit gelten die AVB x1 (vgl. KB 3).

8. Bestrittener Sachverhalt

8.1.

Der Kläger (Vertreter) stellt sich auf den Standpunkt, dass über die global übernommenen Versicherungsbedingungen keine Gespräche im Vorfeld des Vertragsschlusses geführt worden seien. Deshalb sei ein tatsächlicher Konsens darüber, was ein versichertes Ereignis sei, nicht gegeben. Der Gehalt der Klausel müsse daher durch Auslegung bestimmt werden. Nach dem Transparenzgebot seien Allgemeine Geschäftsbedingungen klar und verständlich zu formulieren. Nach der Unklarheitsregel seien unklar formulierte Bedingungen zum Nachteil des Verfassers und nicht zu Lasten des Kunden auszulegen (vgl. Klage, S. 6 f.).

Die Beklagte (Vertreter) bringt vor, dass der Kläger zu Recht anerkenne, dass die Versicherungsbedingungen zweifelsfrei vollständig zum Vertragsinhalt geworden seien. Die vom Kläger vorgebrachte Unklarheitsregel finde jedoch auf der Stufe der Auslegung Anwendung. Die Frage der Globalübernahme werde durch die Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt, vorliegend seien aber keine Bedingungen ungewöhnlich (vgl. Klageantwort, S. 7).

Der Kläger (Vertreter) trägt sodann in der Replik vor, dass er nicht geltend mache, dass die Klausel ungewöhnlich sei. Vielmehr sei die vorliegend strittige Klausel keine "bestimmte, unzweideutige" Regelung und müsse daher ausgelegt werden (vgl. Replik S. 3 f.)

8.2.

Stimmte die Partei der Übernahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen global zu, d.h. ohne diese zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen oder deren Tragweite zu verstehen (sog. Globalübernahme; BGE 119 II 443 E. 1a; BGE 109 II 452 E. 4; Urteil 4C.282/2003 vom 15. Dezember 2003 E. 3.1), wird die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die sog. Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt: Der Verfasser von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass der Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt

(Urteil 4A_499/2018 vom 10. Dezember 2018 E. 3.3.3). Entsprechend sind von der global erklärten Zustimmung alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen, auf deren Vorhandensein die zustimmende Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist (BGE 138 III 411 E. 3.1; BGE 135 III 1 E. 2.1, BGE 135 III 225 E. 1.3; BGE 119 II 443 E. 1a). Die Ungewöhnlichkeit beurteilt sich aus der Sicht des Zustimmenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (BGE 138 III 411 E. 3.1; BGE 135 III 1 E. 2.1; BGE 119 II 443 E. 1a) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (BGE 135 III 1 E. 2.1; BGE 119 II 443 E. 1a).

8.3.

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die AVB x1 global durch den Kläger übernommen wurden, mithin eine Globalübernahme vorliegt. Der Kläger beruft sich auch nicht darauf, dass die vorliegend strittige Klausel A20 (vgl. hernach Ziff. II./9.1) ungewöhnlich sei (vgl. Replik, S. 3). Wie die Beklagte zu Recht festhält, wird die Frage der Globalübernahme durch die Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt (vgl. Klageantwort, S. 7). Zwischen den Parteien ist strittig, wie die Klausel A20 auszulegen ist. Die Frage der Auslegung stellt sich erst, wenn von einer Globalübernahme auszugehen ist und damit auch keine Klauseln von der Ungewöhnlichkeitsregel erfasst sind (vgl. hernach Ziff. II./9.). Vorliegend ist klarerweise von einer Globalübernahme auszugehen, bei welcher keine Klauseln, mithin auch nicht die Klausel A20, von der Ungewöhnlichkeitsregel erfasst ist.

9.

9.1.

Der Kläger (Vertreter) stellt sich auf den Standpunkt, dass mit jeder behördlich angeordneten Schliessung ein neues Schadenereignis eingetreten sei. Die Klausel 20A sei auszulegen und im Ergebnis mehrdeutig, weshalb nach der Unklarheitsregel zu Gunsten des Klägers bei der behördlich angeordneten Schliessung vom 20. Dezember 2020 von einem neuen Schadenereignis auszugehen sei (vgl. Klage, S. 7 f.).

Die Beklagte (Vertreter) entgegnet, dass mit der zweiten behördlichen Schliessung kein neuer Schaden eingetreten sei, weil die Schliessung der Verhinderung der Ausbreitung derselben Krankheit diene, mithin sei in beiden Fällen die Covid19-Pandemie der Grund für die behördlich angeordnete erneute/verlängerte Betriebsschliessung gewesen. Die Beklagte (Vertreter) stellt sich auf den Standpunkt, dass aufgrund der Auslegung keine Zweifel am Ergebnis bestehen und die Unklarheitsregel daher nicht zur Anwendung gelange (vgl. Klageantwort, S. 9 f.).

9.2.

Haben die Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag übernommen, ist in einem nächsten Schritt deren Inhalt durch Auslegung zu ermitteln.

Der Inhalt eines Vertrags bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, d.h. nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 1

und Art. 18 Abs. 1 OR). Allgemeine Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich nach denselben Prinzipien auszulegen wie andere vertragliche Bestimmungen (BGE 142 III 671 E. 3.3; 135 III 1 E. 2). Entscheidend ist demnach in erster Linie der übereinstimmende wirkliche Wille der Vertragsparteien und in zweiter Linie, falls ein solcher nicht festgestellt werden kann, die Auslegung der Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips (BGE 142 III 671 E. 3.3; 140 III 391 E. 2.3). Dabei ist vom Wortlaut der Erklärungen auszugehen, welche jedoch nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten Sinngefüge heraus zu beurteilen sind (BGE 146 V 28 E. 3.2; 142 III 671 E. 3.3; 140 III 391 E. 2.3). Auch wenn der Wortlaut auf den ersten Blick klar erscheint, darf es also nicht bei einer reinen Wortauslegung sein Bewenden haben (BGE 131 III 606 E. 4.2; 130 III 417 E. 3.2; 129 III 702 E. 2.4.1; 127 III 444 E. 1b). Vielmehr sind die Erklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (BGE 146 V 28 E. 3.2; 145 III 365 E. 3.2.1; 144 III 327 E. 5.2.2.1). Das Gericht hat auch den vom Erklärenden verfolgten Regelungszweck zu beachten, wie ihn der Erklärungsempfänger in guten Treuen verstehen durfte und musste (BGE 148 III 57 E. 2.2.1; BGE 146 V 28 E. 3.2; 142 III 671 E. 3.3; 140 III 391 E. 2.3). Für die Auslegung einer von der einen Vertragspartei aufgesetzten Vertragsbestimmung ist demnach entscheidend, welches Regelungsziel die andere Vertragspartei darin als redliche Geschäftspartnerin vernünftigerweise erkennen durfte und musste (BGer 4A_203/2019 vom 11. Mai 2020 E. 3.3.2.2., nicht publ. in BGE 146 III 254). Dabei ist für den Regelfall anzunehmen, dass der Erklärungsempfänger davon ausgehen durfte, der Erklärende strebe eine vernünftige, sachgerechte Regelung an (BGer 4A_652/2017 vom 24. August 2018 E. 5.1.2; 4C.443/1996 vom 26. März 1997 E. 2a).

Mehrdeutige Wendungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Zweifel zu Lasten jener Partei auszulegen, die sie verfasst hat (sog. Unklarheitsregel). In allgemeinen Versicherungsbedingungen sind mehrdeutige Klauseln somit gegen den Versicherer als deren Verfasser zu interpretieren (BGE 148 III 57 E. 2.2.2; BGE 146 III 339 E. 5.2.3; 133 III 61 E. 2.2.2.3; 607 E. 2.2; 124 III 155 E. 1b). Für den Versicherungsvertrag konkretisiert Art. 33 VVG die Unklarheitsregel insofern, als der Versicherer für alle Ereignisse haftet, welche die Merkmale der versicherten Gefahr an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in "bestimmter, unzweideutiger Fassung" von der Versicherung ausschliesst (Urteil 4A_92/2020 vom 5. August 2020 E. 3.2.2). Es ist somit am Versicherer, die Tragweite der Verpflichtung, die er eingehen will, genau zu begrenzen (BGE 135 III 410 E. 3.2; 133 III 675 E. 3.3).

Die Unklarheitsregel kommt jedoch nur subsidiär zur Anwendung, wenn sämtliche übrigen Auslegungsmittel versagen (BGE 148 III 57 E. 2.2.2 m.w.H.; BGE 133 III 61 E. 2.2.2.3; BGer 4A_279/2020 vom 23. Februar 2021 E. 6.2). Es genügt mithin nicht, dass die Parteien über die Bedeutung einer Erklärung streiten, sondern es ist vorausgesetzt, dass die Erklärung nach Treu und Glauben auf verschiedene Weise verstanden werden kann

(BGE 118 II 342 E. 1a) und es nicht möglich ist, den Zweifel mit den übrigen Auslegungsmitteln zu beseitigen (BGer 4A_92/2020 vom 5. August 2020 E. 3.2.2; BGer 4A_186/2018 vom 4. Juli 2019 E. 4.1).

9.3.

9.3.1.

Zwischen die Parteien ist folgende entscheidungsrelevante Klausel A20 (vgl. KB 3, S. 30) der AVB x1 strittig:

A20 Epidemie – 1. Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen in Fällen, bei denen eine Behörde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zur Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten eines Menschen:

- *die Schliessung des versicherten Betriebs anordnet oder ihn unter Quarantäne stellt;*
- *dem Personal die Tätigkeit im Betrieb verbietet;*
- *die Entfernung, Behandlung und/oder Eliminierung kontaminierter oder möglicherweise kontaminierter Ware anordnet.*

A20 Epidemie – 2. Versicherte Leistungen

Als übertragbar geltend Krankheiten, die durch Krankheitserreger auf den Menschen übertragbar sind und der Gesundheitsbehörde gemeldet werden müssen (z. B.: Salmonellen, Typhus).

A20 Epidemie – 2. Versicherte Leistungen/Betriebsunterbruch

Versichert sind Schäden des vollen oder teilweisen Betriebsunterbruchs, den Sie vorübergehend nach einem Ereignis erleiden, das gemäss vorliegendem Artikel versichert ist. Sinngemäss anwendbar sind die Bestimmungen des Artikels A13 zum Versicherungsschutz bei Betriebsunterbruch.

...

A13 Betriebsunterbruch – 1. Grundsatz

Schäden, die entstehen, wenn Ihr Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens an der Fahrhabe oder am Gebäude vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

...

9.3.2.

Entscheidend ist demnach in erster Linie der übereinstimmende wirkliche Wille der Vertragsparteien. Die Parteien sind sich uneinig darüber, ob es sich bei der erneuten behördlich angeordneten Schliessung per 20. Dezember 2020 um ein neues Schadensereignis i.S. der Klausel 20A der AVB x1 handelt, nachdem es per 13. März 2020 bereits einmal zu einer behördlich angeordneten Schliessung gekommen ist. Ein übereinstimmender wirklicher Wille der Vertragsparteien ist daher nicht auszumachen, weshalb die Klausel A20 demnach objektiviert auszulegen ist (vgl. hernach Ziff. II./9.3.3.).

9.3.3.

Kann der übereinstimmende wirkliche Wille der Vertragsparteien – wie vorliegend – nicht festgestellt werden, ist in zweiter Linie die Auslegung der Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips vorzunehmen.

Der Ausgangspunkt bildet der Wortlaut der Klausel A20. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensprinzips wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer sich zunächst am Wortlaut von der Klausel A20 orientieren und entnehmen, dass unter Ziff. 1. Versicherte Schäden die Schliessung des versicherten Betriebs steht und isoliert betrachtet jede einzelne Schliessung verstehen dürfte (so auch der Kläger in der Replik, S. 2). Die Klausel A20 hält jedoch auch wörtlich fest, dass die finanziellen Folgen in Fällen bei einer behördlichen Schliessung zur Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten eines Menschen und damit im Plural von Krankheiten spricht und damit mehrere Krankheiten meint. Bei der Covid19-Krankheit resp. beim SARS-CoV-2-Virus handelte es sich um eine Krankheit, bei der SARS-CoV-2-Virus lediglich mutierte und zu neuen Varianten führte. Bei der Auslegung des Wortlauts hat es jedoch nicht sein Bewenden. Wie das Bundesgericht im neueren Leitentscheid BGE 148 III 57, nicht publiziert in BGer 4A_330/2021 vom 5. Januar 2022 in E. 5.2.2.3, klargestellt hat, darf es bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht bei einer reinen Buchstabenauslegung bleiben. Vielmehr ist der Zusammenhang sowie die gesamten Umstände zu berücksichtigen und damit auch dem Regelungsziel Rechnung zu tragen.

Die Schliessung der Restaurationsbetriebe aufgrund der Covid19-Krankheit gilt als gerichtsnotorisch (Art. 151 ZPO): Der Bundesrat hat während der Covid19-Pandemie verschiedene Verordnungen erlassen (so z.B. die COVID-19-Verordnung 2, SR.818.101.24 oder Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR. 818.101.26). Der Bundesrat hatte sodann am 18. Dezember 2020 weitere Massnahmen ab dem 22. Dezember 2020 beschlossen und unter anderem die Schliessung von Restaurationsbetrieben angeordnet (mit gewissen Ausnahmen). Die Verordnung Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR. 818.101.26) wurde per 22. Dezember 2020 geändert. Im Kanton Aargau wurden die Massnahmen bereits ab dem 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr, umgesetzt (vgl. dazu Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2020 sowie die Allgemeinverfügung des Departement Gesundheit und Soziales, Kantonsärztlicher Dienst, vom 18. Dezember 2020, beides online abrufbar unter www.ag.ch). Darunter fiel auch die Schliessung von Restaurationsbetrieben. Die behördlich angeordneten Massnahmen und damit auch die behördlich angeordnete Schliessung der Restaurationsbetriebe war vorerst bis zum 22. Januar 2021 befristet. Die Massnahmen des Bundesrates waren allesamt befristet, ob sie nun gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG, SR. 818.101; vgl. Eingabe des Klägers (Vertreter) vom 14. Juni 2022) oder gestützt auf die Art. 185 Abs. 3 BV (welcher in Abs. 3 eine Befristung von Notverordnungen explizit vorschreibt; vgl. Duplik, S. 10) erlassen wurden, ist dabei nicht von Belang. Der einzige Unterschied beim Erlass der Massnahmen des Bundesrates

beruhte darauf, dass je nach Kompetenz die Verordnung gestützt auf ein Gesetz (wie vorliegend das EpG) und wo dies aufgrund der geforderten Lage nicht ausreichte, gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV erlassen wurde. Alle Massnahmen waren jedoch jedes Mal befristet und mussten es schon alleine aufgrund dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 BV sein. Vor der behördlich angeordneten Schliessung per 20. Dezember 2020 galten für Restaurationsbetriebe bereits diverse Einschränkungen: So mussten Gäste im Restaurant eine Maske tragen, ausser am Tisch und durften Speisen und Getränke nur im Sitzen einnehmen, daneben galt es den erforderlichen Abstand von 1.5 Metern einzuhalten und Personendaten mussten erhoben werden (vgl. Art. 3b, 5a und Vorgaben für das Schutzkonzept nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand am 12. Dezember 2020). Damit ist klar, dass es bereits behördlich angeordnete Einschränkungen für Restaurationsbetriebe gab, diese wurden aufgrund der sich verschlimmernden Lage angepasst, verlängert und verschärft. Die Klägerin hat von der Beklagten unbestrittenermassen für die Schliessung ihres Restaurationsbetriebs ab dem 17. März 2020 eine Versicherungsleistung von Fr. 10'000.00 erhalten. Dazumal war die Schliessung von Restaurationsbetrieben in Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 angeordnet worden (SR.818.101.24, Stand per 17. März 2020). Wie bereits dargelegt wurden die Massnahmen des Bundesrates aufgrund seiner Kompetenzen gestützt auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen resp. auf die Bundesverfassung angeordnet und der sich dynamisch entwickelnden Situation angepasst. Dass auch der Bundesrat bei Covid19 von einer (und nicht mehreren) Krankheit ausgegangen ist, lässt sich bereits den hier zu interessierenden Verordnungen entnehmen: so sprach in Art. 1 Abs. 2 die Covid-19-Verordnung besondere Lage davon, dass "*Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.*" Ebenso lautete der amtliche Name der Verordnung 2 "*Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)*". Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei Covid19 klarerweise um einen Virus und damit um eine Krankheit gehandelt hat, wovon auch die Verordnungen zeugen. Die geänderten, verschärften als auch gelockerten Massnahmen stellten Verlängerung der bereits per 13. März 2020 angeordneten Massnahmen dar. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensprinzips stellt eine Verlängerung einer Anordnung keine eigenständige neue Anordnung dar. Nach dem Gesagten erscheint es lebensfremd, bei einer Schliessung nicht die gesamte Dauer der Schliessung als Schadensdauer anzunehmen, sondern die Dauer der ersten Anordnung sowie jede weitere Verlängerung als jeweils eigenständige Schadensdauer und damit als vergütungspflichtig zu betrachten (in diesem Sinne auch überzeugend Urteil des Handelsgerichts Zürich HG210031 vom 8. Juni 2022, wonach das Handelsgericht in einem ähnlichen Fall mehrere angeordnete behördlichen Schliessung aufgrund der Covid19-Pandemie als Verlängerungen und damit als ein Schadensereignis qualifiziert und den Anspruch auf weitere Versicherungsleistungen verneint hat).

Unbestritten ist zwischen den Parteien, dass der Kläger mit der Beklagten mit der Versicherung x1 eine Erstrisikoversicherung abgeschlossen hat. Bei einer Versicherung auf "Erstes Risiko" vereinbaren der Kunde und die Versicherungsgesellschaft eine maximale Versicherungssumme pro Schadenereignis. Bei Erstrisikodeckungen ist keine Unterversicherung möglich. Im Schadenfall werden die Leistungen für das «Erstrisiko» infolge Unterversicherung nicht gekürzt. Entsteht ein Schaden, der über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgeht, hat dieses Risiko der Versicherungsnehmer zu tragen. Daher die Bezeichnung dieses die Versicherungssumme übersteigenden Risikos als Zweitrisko. Zu Recht teilt die Beklagte die Auffassung, dass die Beklagte auf erstes Risiko hin geleistet hat, was sich eben durch die Covid19-Krankheit resp. dem SARS-CoV-2-Virus bereits verwirklicht hatte und der Kläger deshalb seinen Restaurantsbetrieb bereits per 17. März 2020 erstmals schliessen musste (Duplik, S. 3). Einen allfälligen darüberhinausgehenden Schaden (Zweitrisko) hat der Kläger aufgrund der vereinbarten Erstrisikoversicherung, was ja genau deren Sinn und Zweck ist, selbst zu tragen. Dies gilt umso mehr, als in der Klausel A20 2. *Versicherte Leistungen/Betriebsunterbruch* festgehalten ist, dass "*Versichert sind Schäden des vollen oder teilweisen Betriebsunterbruchs, den Sie vorübergehend nach einem Ereignis erleiden, das gemäss vorliegendem Artikel versichert ist. ...*". Wie dargelegt, war die Covid19 eine Krankheit, mithin handelte es sich um ein Ereignis. Dieses Verständnis der Klausel A20 entspricht in der Gesamtbetrachtung dem erkennbaren Zweck und Sinnzusammenhang der Erstrisikoversicherung, welche der Kläger mit der Beklagten unbestrittenermassen abgeschlossen hatte.

Damit ist nach der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip die Klausel A20 an sich klar und nicht mehrdeutig. Die subsidiäre Unklarheitsregel (BGE 148 III 57 E. 2.2.2) gelangt daher nicht zur Anwendung.

9.4.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend von einem einzigen versicherten Ereignis auszugehen ist. Für diese hat die Beklagte unbestrittenermassen bereits Versicherungsleistungen in der Höhe von Fr. 10'000.00 erbracht. Demzufolge ist die Klage vollständig abzuweisen.

10.

10.1.

Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden sie der unterliegenden Partei auferlegt. Vorliegend unterliegt der Kläger vollständig.

10.2.

Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen anhand des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD, SAR 221.150) festgelegt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Massgebend ist vornehmlich der Streitwert (vgl. § 7 VDK). Dieser richtet sich nach dem Rechtsbegehren (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die Bestimmung des

Streitwerts für die Prozesskosten richtet sich aufgrund des Verweises auf die ZPO in § 4 VKD vorliegend nach Art. 94 Abs. 2 ZPO.

Der Streitwert der Klage beträgt Fr. 10'000.00. In Anwendung von § 7 Abs. 1 VKD ist die Entscheidgebühr für den begründeten Entscheid auf Fr. 1'800.00 festzulegen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 300.00 wurden vom Kläger bereits bezogen. Die Gerichtskosten von Fr. 1'800.00 sind mit dem Kostenvorschuss des Klägers von Fr. 1'800.00 zu verrechnen.

10.3.

Die Prozesskosten beinhalten neben den Gerichtskosten auch die – von der Beklagten beantragte – Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung ist gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif [AnwT], SAR 291.159) festzusetzen und richtet sich nach dem Streitwert.

Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 10'000.00 resultiert gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 AnwT eine Grundentschädigung von Fr. 3'230.00 (= Fr. 1'230.00 + 20 % des Streitwerts). Durch diese Grundentschädigung sind Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärung, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer Verhandlung abgegolten (§ 6 Abs. 1 AnwT). Da vorliegend keine Verhandlung, jedoch ein zweiter Schriftenwechsel stattgefunden hat, erfährt die Grundentschädigung keine Kürzung i.S.v. § 6 Abs. 2 AnwT. Hingegen hat die Beklagte eine zusätzliche Stellungnahme vom 28. September 2021 zur Frage der Partei- und Prozessfähigkeit eingereicht, welche mit einem Zuschlag von 10 % zu berücksichtigen ist. Damit resultiert eine Entschädigung von Fr. 3'553.00. Unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale von 3 % (Fr. 106.60) resultiert damit eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 3'660.00, welche der Kläger der Beklagten an ihre Parteikosten zu bezahlen hat. Eine Mehrwertsteuer ist nicht geschuldet, da die obsiegende Beklagte als Aktiengesellschaft mehrwertsteuerpflichtig und damit vorsteuerabzugsberechtigt ist (vgl. dazu Merkblatt zur Frage der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung der Gerichte Kanton Aargau vom 11. Januar 2016).

Die Gerichtspräsidentin erkennt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 1'800.00 wird dem Kläger auferlegt und mit seinem Vorschuss verrechnet.

3.

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 3'660.00 (Auslagen inkl.) zu bezahlen.

Zustellung an:

- den Kläger (Vertreter)
- die Beklagte (Vertreter)
- den Protokollband

Mitteilung an:

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA; Mitteilung nach Rechtskraft)

Rechtsmittelbelehrung (Art. 308 ff. ZPO)

Dieser Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit **Berufung** angefochten werden.

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Berufungsfrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 145 Abs. 1 ZPO).

Der Entscheid wird mit dem unbenutzten Ablauf der Frist rechtskräftig und vollstreckbar. Wird eine Berufung erhoben, so hemmt dies die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO).